



**U**wissen / Demnach die Erfahrung bezeiget / wie daß  
zu wieder Lines Raths vorhin publicirten Nacht-Ordnung / die Bürger nicht selbst  
aufziehen / sondern allerhand untaugliche und unbekante Leute / an ihre Stelle auf die  
Nacht schicken: Als hat Ein Rath aus Schluß sämtlicher Ordnungen hiemit  
jederman gebieten wollen / daß ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt /  
so nicht entweder aus Schluß S. Raths davon eximiret / oder aber eines Ober-Of-  
ficirers Stelle vorhin bekleidet gehabt / und sonst wegen Alters oder anderer Ubhafft  
davon befreyet ist / selbst und in eigener Person aufzuziehen verbunden / Die aber / so  
Ober-Officirer Stelle vorhin bekleidet / oder aber wegen Alters und anderer Ubhafft  
davon entschuldiget werden können / durch eine tüchtige Person / so vor andere nicht  
aufziehet / beständig für sich allemahl die Wache zu versehen gehalten / desgleichen alle die  
Gast-Wein-Coffee-Brantwein- und andere publicque Häuser / item die jenigen /  
so Barküchen halten / nach 10. Uhr keine Gäste bey sich sitzen zu haben / bey Straffe  
von 10. Thaler. unterstehen / kein Frembder auch / in benanter Zeit nach 10. Uhr  
ohne Kartiken oder brennendes Licht bey Poen der Gassst auff der Strassen sich sin-  
den zu lassen erdreissen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden  
wird zu hüten wissen. Begeben auff Unserm Rathhause den 5. Augusti, An. 1697.

**B**ürgermeistere und **R**ath  
der Stadt Danzig.



und zu haben wissen. Geben auf diesem Exempel den 4. August. An den  
 den zu lassen erdlichen halten. Voran sich ein her zu rufen und für Schen  
 ohne Antigen oder fremder Zeit für den der Welt auf der Straffen hat für  
 von so. Bald unterlegen kein anderer auch in bewanter Zeit nach so. Als de  
 so bestanden haben nach so. Wie kein drittes der hat haben zu haben der Straffe  
 Es ist kein Gottes Knechtsein und nicht duldliche Straffe nach der halben  
 unrichtig bestanden für hat allemal die Straffe zu ersetzen erhalten. Es haben alle die  
 haben erschiediget werden können. Denn die künliche Straffen so vor andere nicht  
 Wilt. Offener Stelle worden bestet so vor wegen Straffen und andere Straffe  
 davon bestet ist. Es ist und in eigener Straffen unzulässig verbunden. Die Straffe so  
 beides Straffe worden bestet abget. In so viel wegen Straffen oder anderer Straffe  
 so nicht unter aus Straffen. So haben andere Straffen. Es ist aber Straffen. Es ist aber Straffen.

**S**ingermehere und  
 der Stadt Straffen